AGRIA

UNIVERSALMASCHINE TYPE 1800

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 24. 8. 1953

MUSTER

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, Stuttgart

AGRIA-WERKE
MASCHINENFABRIK MÖCKMÜHL GMBH
MÖCKMÜHL/WÜRTT.

Form 4 · 27 VI. 54. 500

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel der Zulassungs-dienststelle

Ort ..... Datum .....

Unterschrift .....

Diese Bescheinigung gilt für die

AGRIA-Universalmaschine mit Anhänger

	Type bzw. Baumuster	Nr.
Maschine	1800	
Anhänger	402	

MUSTER

Möckmühl, den

AGRIA-WERKE
Maschinenfabrik Möckmühl G.m.b.H.

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr
(TÜV Stuttgart e.V.)
Stuttgart-W, Rebenstraße 46

G u t a c h t e n

über die : Einachsigen Zugmaschinen
Typ : 1800
der Firma : Agria-Werke Maschinenfabrik Möckmühl G.m.b.H., Möckmühl/Württ.

Die einachsigen Zugmaschinen werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung A : Zweitakt-Otto-Motor
Fabrikat Hirth, Typ 50 M 2

Ausführung B : Viertakt-Otto-Motor
Fabrikat Berning, Typ D 2

Ausführung C : Zweitakt-Otto-Motor
Fabrikat Triumph, Typ Gemo 252 E

Ausführung D : Zweitakt-Dieselmotor
Fabrikat Hirth, Typ D 20 A

Technische Baumerkmale

1. Art des Fahrzeugs: einachsige Zugmaschine

2. Verwendungszweck: landwirtschaftliches Universalgerät mit folgenden Sondereinrichtungen.
   a) Zapfwelle zum Antrieb landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte und einer Riemen-Scheibe.

3. Antriebsmaschine:
   a) Art:
   Ausführung A : Verbrennungsmaschine, Otto-Motor Zweitakt, luftgekühlt
   Ausführung B : Verbrennungsmaschine, Otto-Motor Viertakt, luftgekühlt
   Ausführung C : Verbrennungsmaschine, Otto-Motor Zweitakt, luftgekühlt
   Ausführung D : Verbrennungsmaschine, Diesel-Motor Zweitakt, luftgekühlt

MUSTER

3. Antriebsmaschine:

b) Kurzleistung:	Ausführung A :	8,5-9 PS bei 3000 U/min.
	Ausführung B :	6 PS bei 3000 U/min.
	Ausführung C :	9 PS bei 3000 U/min.
	Ausführung D :	6-7 PS bei 2000- 2200 U/min.
c) Hubraum:	Ausführung A :	300 cm^3, 1 Zylinder, Bohrung: 75 mm, Hub: 68 mm
	Ausführung B :	293 cm^3, 1 Zylinder, Bohrung: 72 mm, Hub: 72 mm
	Ausführung C :	246 cm^3, 1 Zylinder, (Doppelkolben) Bohrung: 2 x 45 mm, Hub: 78 mm
	Ausführung D :	447 cm^3, 1 Zylinder, Bohrung: 77 mm, Hub: 96 mm
d) Hersteller:	Ausführung A :	Hirth-Landmaschinen und Motorenwerke, Benningen/ N.
	Ausführung B :	Motorenbau Alfred Berning, Schwelm/i. Westf.
	Ausführung C :	Triumph-Werke A.G., Nürnberg
	Ausführung D :	Hirth-Landmaschinen und Motorenwerke, Benningen/N,
e) Typ:	Ausführung A :	50 M 2
	Ausführung B :	D 2
	Ausführung C :	Gemo 252 E
	Ausführung D :	D 20 A

4. Gewichte:

	Ausf. A	B	C	D	
(Betriebsfertig mit Rad - Zusatzgewichten)	305	310	320	360	kg

5. Masse über alles: (bei Normalspur)

Länge	:	2400 mm
Breite	:	730 mm
Höhe	:	1100 mm

6. Räder, Bereifung:

a) Antrieb	Radantrieb
b) Anzahl der Achsen:	1
c) Zahl der Räder :	2
d) Art der Bereifung:	Luft
e) Mindestgrösse der Bereifung:	6,00 - 16 AS
f) Felgengröße:	4,00 E x 16

MUSTER

7. **Bremsanlage:**

a) Art der Betriebsbremse: mechanisch, auf Antriebsräder wirkende Innenbackenbremse, mittels Sperrklinke feststellbar. Radauslösung zum leichteren Wenden und Lenken durch Klinkwerk möglich (differentialartige Wirkung), zusätzliche Lenkbremse (Einzelradbremsung) mittels seitlich schwenkbarem Bremshebel.

b) Abmessungen: Bremsbackenbreite: 22 mm
Bremstrommel-Ø : 178 mm

c) Hersteller: Agria-Werke Maschinenfabrik Möckmühl G.m.b.H., Möckmühl/Württ.

8. **Anhängerkupplung:**

a) Art: Spezialkupplung mit Durchsteckbolzen

b) Durchmesser des Durchsteckbolzens: 32 mm Ø

c) Höhe der Anhängerkupplung über der Fahrbahn: 515 mm

9. **Zulässige Anhängelast:**

(Anhänger mit Bremse)	A - B - C	D
	1200 kg	1400 kg

(vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung)

10. **Getriebe und Geschwindigkeitsabstufung:** 2 Vorwärtsgänge - 2 Rückwärtsgänge

1. Vorwärtsgang: 4,8 km/h
2. Vorwärtsgang: 11,0 km/h
1. Rückwärtsgang: 4,8 km/h
2. Rückwärtsgang: 11,0 km/h

11. **Fahr- und Auspuffgeräusch:**

	A	B	C	D	
Fahrgeräusch:	82	88	85	86	Phon
Auspuffgeräusch:	82	88	86	88	Phon

Bei serienmässigen Schalldämpfern, Auspuffrohre müssen nach hinten bezw. nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Fahrzeuglängsachse abgeführt sein.
(Die Messungen erfolgten nach den z.Zt. gültigen Richtlinien).

MUSTER

12. Beleuchtung:

a) für einachsige Zugmaschine:

Wird einachsige Zugmaschine vom Fussgänger an Holmen geführt (Höchstgeschwindigkeit 8 km/h) genügt eine weisse oder schwachgelbe Leuchte ohne Scheinwerferwirkung.
Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom Sitz aus gefahren (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) ist mindestens 1 Leuchte mit Scheinwerferwirkung und 2 Begrensungsleuchten am Anhänger, zweckmässiger 2 Leuchten mit Scheinwerferwirkung, die auch am Anhänger angebracht sein können, erforderlich.

b) für Einachs-Anhänger:

Als rückwärtige Beleuchtungseinrichtungen sind gemäß § 53 Abs. 6 StVZO 2 Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler erforderlich. Anbringungsmasse sind einzuhalten.

13. Bremsen der Einachs-Anhänger:

Die Bremsen der Einachs-Anhänger müssen den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen. (2,5 m/sec.^{2} mittl. Verzögerung, feststellbar, vom Fahrersitz aus bedienbar.)

Die Agria-Sonderanhänger-Baumuster 402- entsprechen diesen Vorschriften (Zul. Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.)

14. Kennzeichnung:

An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine ist Name und Wohnsitz des Eigentümers vorschriftsmässig anzuschreiben.

15. Signalanlage:

Bei Verbindung mit einer weiteren Achse muss die einachsige Zugmaschine mit einer Signal-Anlage (Ballhupe oder elektrisches Horn) ausgerüstet sein.

16. Bemerkungen:

Die einachsigen Zugmaschinen Typ 1800 der Ausführungen A,B,C und D entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Baumerkmalen den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden ist § 18 StVZO Abs. 2 sowie Dienstanweisung zu § 16 Abs. 2 anzuwenden.

MUSTER

Stuttgart, den 26. April 1954
Hf./Ja.

Technische Überwachung Bezirk TÜ 16

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

Merkblatt

für den Betrieb der AGRIA-Universalmaschine

A. Führerscheinpflicht

1. Wird die AGRIA-Universalmaschine von Fußgängern am Lenker geführt, so gilt sie nicht als Kraftfahrzeug und ist nicht führerscheinpflichtig.
2. Wird die AGRIA-Universalmaschine in Verbindung mit einem Anhänger mit nicht größerer Geschwindigkeit als 6 km/h gefahren, so gilt sie ebenfalls nicht als Kraftfahrzeug, ist also auch nicht führerscheinpflichtig.
3. Ist die AGRIA-Universalmaschine mit einem Anhänger so ausgerüstet, daß mit ihr Geschwindigkeiten bis 20 km/h gefahren werden können, ist sie ein Kraftfahrzeug. Der Führer dieses Fahrzeuges braucht gem. § 5 Abs. 1 der StVZO einen

Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

1. Die AGRIA-Universalmaschine mit Anhänger ist gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO von der Zulassungspflicht befreit, solange sie im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb eingesetzt ist. In jedem Fall ist an der linken Seite von Maschine oder Anhänger ein Schild mit Name und Wohnort des Besitzers anzubringen.
2. Wenn die AGRIA-Universalmaschine in Verbindung mit Anhänger für gewerbliche Zwecke verwendet wird, so muß eine Zulassung gem. § 18 Abs. 1 der StVZO beschafft, und ein amtliches Kennzeichen geführt werden. Die Zulassung (Betriebserlaubnis) ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Sie wird auf Grund des Gutachtens des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, welches auf Seite 3 – 6 dieser Bescheinigungskarte abgedruckt ist, erteilt. Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorn vor dem Motor und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn die AGRIA-Universalmaschine von Fußgängern am Lenker geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 der StVZO eine Leuchte mit weißem oder schwach-gelbem Licht (Sturmlaterne).
2. Wird die AGRIA-Universalmaschine vom Sitz eines angekuppelten Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 5 der StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Scheinwerfer nötig, die ohne Blendwirkung die Fahrbahn beleuchten.
3. An der Rückseite des Anhängers sind gem. § 53 Abs. 6 der StVZO 2 Schlußlichter und 2 runde Rückstrahler nötig.

MUSTER

4. Für die von uns gebauten Anhänger – Baumuster 402 – liefern wir auf Wunsch eine kompl. elektrische Ausrüstung, die den Vorschriften der StVZO entspricht. Die Ausrüstung kann nachträglich eingebaut werden.

5. Hinter der AGRIA-Universalmaschine angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen gem. § 53 Abs. 7 der StVZO bzw. § 44 der StVZO ständig einen runden Rückstrahler (höchstens 40 cm von der linken Außenkante entfernt und höchstens 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dunkelheit an eine rote Lampe (ebenfalls höchstens 40 cm von der linken Außenkante entfernt) tragen.

D. Schallzeichen

AGRIA-Universalmaschinen, die von Fußgängern am Lenker geführt werden, brauchen kein Schallzeichen.

Bei der Fahrt mit Anhänger, wobei die Maschine vom Sitz aus gelenkt wird, ist eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn Vorschrift.

E. Anhängerbetrieb

1. Der von uns gelieferte gefederte Anhänger Baumuster 402 besitzt eine Tragfähigkeit von 750 kg und entspricht in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

2. Für einen selbstgebauten Anhänger muß, bevor er der Zulassungsstelle vorgeführt wird, ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die vorschriftsmäßige Ausführung beigebracht werden.

   Für die Beleuchtung gilt das unter C 2 und 3 gesagte.

3. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an die AGRIA-Universalmaschine Type 1800 angehängt werden, müssen in jedem Fall eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

MUSTER

F. Haftpflichtversicherung

Soweit die AGRIA-Universalmaschine nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Trotzdem raten wir jedem Kunden in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Hat der Besitzer mit einer Versicherungsgesellschaft bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst dort anzufragen, ob die AGRIA-Universalmaschine beitragsfrei oder wenigstens vergünstigt in die Versicherung mit eingeschlossen werden kann.